



Mandanteninformation

Gesundheitsrecht

NOVEMBER 2011

Abschlag wegen Nichtteilnahme an der Notfallversorgung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass eine fehlende Zuweisung von Aufgaben der Notfallversorgung nach dem Hessischen Krankenhausplan keinen Abschlag wegen der Nichtteilnahme an der Notfallversorgung nach sich zieht.

(Hess. VGH, Urteile vom 05.10.2011, Az.: 5 A 1702/10 und Az.: 5 A 1705/10)

1. Gegenstand des Verfahrens

Das betroffene Krankenhaus ist in den Krankenhausplan Hessens mit den Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie sowie in den Bereichsplan des Landkreises als Krankenhaus der Notfallversorgung aufgenommen. Es hält Möglichkeiten zur Intensivüberwachung und Intensivbeatmung vor und hat der zuständigen Rettungsdienststelle seine Aufnahmebereitschaft zur Notfallversorgung angezeigt.

Die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze in Hessen setzte auf Antrag des Krankenhauses den Abschlag wegen der Nichtteilnahme an der Notfallversorgung auf 0,00 EUR fest. Das zuständige Regierungs-

präsidium genehmigte den Schiedsspruch, das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. bestätigte die Entscheidung des Regierungspräsidiums. Hiergegen richtete sich die Berufung der klagenden Krankenkasse.

Im Wesentlichen war in den beiden Verfahren strittig, ob die für das Entfallen eines Abschlags wegen der Nichtteilnahme an der Notfallversorgung in der Vereinbarung über Regelungen für Zu- und Abschläge gemäß § 17 b Absatz 1 Satz 4 KHG vorgegebene Voraussetzung einer „Zulassung“ des Krankenhauses zur Teilnahme an der stationären Notfallversorgung erfüllt war. Die Krankenkasse vertrat die Auffassung, dass in Hessen für eine solche „Zulassung“ eine Ausweisung im Krankenhausplan / Feststellungsbescheid erforderlich sei.

2. Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass es für den Abschlag wegen der Nichtteilnahme an der Notfallversorgung irrelevant ist, ob dem Krankenhaus Aufgaben der Notfallversorgung im Krankenhausplan / Feststellungsbescheid zugewiesen sind. Zwar sieht die Vereinbarung über Regelungen für Zu- und Abschläge gemäß § 17 b Absatz 1 Satz 4 KHG vor, dass ein entsprechender Abschlag nur dann entfällt, wenn das Krankenhaus neben an-

deren Voraussetzungen zur Notfallversorgung „zugelassen“ ist. Diese Voraussetzung setzt nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof jedoch keine ausdrückliche Ausweisung von Aufgaben der Notfallversorgung im Krankenhausplan / Feststellungsbescheid voraus.

Zunächst stellte der Hessische Verwaltungsgerichtshof fest, dass weder die Vereinbarung noch das KHEntg oder das KHG konkrete Anforderungen an die Zulassung von Krankenhäusern zur Teilnahme an der stationären Notfallversorgung formulieren. Die Auffassung der Krankenkassen, die Zulassung ergebe sich in Hessen aus der ausdrücklichen Ausweisung im Krankenhausplan / Feststellungsbescheid, verneinte der Hessische Verwaltungsgerichtshof sodann bereits deshalb, weil der Hessische Krankenhausrahmenplan einen solchen Rückschluss nicht zulässt.

Der Hessische Krankenhausrahmenplan (Ziffer 4.5 des hier entscheidungserheblichen allgemeinen Teils des Krankenhausrahmenplans 2005, entspr. Ziffer 4.4 des Krankenhausrahmenplans 2009) beabsichtigt nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs i. V. m. § 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz, durch die Zuweisung von Aufgaben der Notfallversorgung an bestimmte Krankenhäuser ein flächendeckendes Sicherungsnetz der Notfallversorgung zu schaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die als absolut unabdingbar angesehenen Strukturen der Notfallversorgung vorgehalten werden, um die dem Staat obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsfürsorge flächendeckend erfüllen zu können. Die dadurch geschaffenen Notfallstrukturen spiegeln daher das **Minimum an Notfallversorgungseinrichtungen** wider.

Daneben lässt der Hessische Krankenhausrahmenplan unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme von Krankenhäusern an der ergänzenden Notfallversorgung zu. Dies bedeutet jedoch nach dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nicht, dass das an der ergänzenden Notfallversorgung teilnehmende Krankenhaus nicht zur Notfallversorgung zugelassen ist.

Maßgeblich für die vergütungsrechtliche Zulassung zur Teilnahme an der stationären Notfallversorgung ist daher nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die **Einbindung des Krankenhauses in den Rettungsdienst** nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Von grundsätzlichem Interesse auch für andere Kliniken dürfte die am Ende des Urteils getroffene Aussage sein, wonach an der stationären Notfallversorgung **nicht nur Krankenhäuser** teilnehmen, **die eine im organisatorischen, medizintechnischen und personellen Sinne umfassende Notfallversorgung anbieten**. Für die Festlegung eines solchen Standards bietet § 2 Abs. 1 der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung angesichts der einheitlichen Höhe von 50 € (§ 4 Abs. 6 KHEntgG) keine Anhaltspunkte.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Vollmöller
Rechtsanwalt
Tel: + 49 / 089 / 29 033-129
E-Mail: vollmoeller@seufert-law.de

Daniel Brüchle
Rechtsanwalt
Tel: + 49 / 089 / 29 033-128
E-Mail: bruechle@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE
Residenzstraße 12 | 80333 München